

Zürich, den 22. August 2023

Energiefachstelle des  
Kantons Schaffhausen  
Beckenstube 9  
8200 Schaffhausen



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch  
PC-Konto 80-3230-3

## STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG Verordnungspaket «Beschleunigung des Umstiegs auf erneuerbare Energien» (Änderung der Energiehaushalt- und der Brandschutzverordnung)

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kessler  
Sehr geehrter Herr Volken

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum  
Verordnungspaket mit den geplanten Änderungen der  
Energiehaushaltverordnung (EHV) und der Brandschutzverordnung (BSV).  
Gerne äussern wir uns wie folgt zu den angepassten Verordnungen.

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES engagiert sich seit ihrer Gründung  
1976 für eine intelligente, umwelt- und menschengerechte Energiepolitik. Die  
SES setzt sich für den effizienten Einsatz von Energie und die Förderung und  
Nutzung erneuerbarer Energiequellen ein. Sie zeigt Wege auf, wie sich die  
Schweiz aus der verhängnisvollen Abhängigkeit einer fossil-atomaren  
Energieversorgung lösen kann. Die SES ist unabhängig, parteipolitisch neutral  
und orientiert sich am Gemeinwohl. Wir finanzieren uns fast ausschliesslich mit  
privaten Spendengeldern.

### Grundsätzliches

Wir begrüssen die Vorlage, da die geplanten Anpassungen den Umstieg auf  
eine CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung und den Ausbau der einheimischen  
erneuerbaren Energien beschleunigen und den rationellen Umgang mit Energie  
stärken. Um die angestrebte Zielsetzung der Revision noch schneller und  
systematischer zu erreichen, sind aber weitere Ergänzungen und Präzisierungen  
nötig.

Der Ersatz fossiler Heizungen sollte generell nicht mehr ermöglicht werden,  
zumal das Fossilverbote in den EnDK-Regelungen vermutlich noch im Jahr 2023  
beschlossen wird.

Der Ausbau der Photovoltaik sollte noch stärker forciert werden, da die entsprechenden Potenziale vor allem bei den zahlreichen kleinen Dachflächen insgesamt sehr gross sind.

## **Ergänzungen und Kommentare zur EHV**

### **Ziele (Seite 2 im erläuternden Bericht)**

Diese Zielsetzung ist uns aus vier Gründen zu wenig ambitioniert:

- Die Entwicklung des PV-Ausbaus in der Schweiz der letzten Jahre ist nicht mehr linear, sondern exponentiell. Es gibt keinen Grund, dass dies im Kanton Schaffhausen nicht auch so sein könnte. (vgl. dazu [die Auswertung des Bundesamtes für Energie zum PV-Ausbau](#))
- 100 GWh bei einem Potenzial von fast 700 GWh sind zu wenig.
- Dies gilt besonders auch in Bezug auf die zweckmässigen neuen Regeln für die öffentliche Hand, die problemlos auf alle Gebäude ausgedehnt werden können.
- Die klima- und geopolitische Lage verlangen eine Beschleunigung, die weiter geht als der lineare Pfad.

### **§16 Abs. 1 (geändert) (Seite 4)**

Im Absatz 1 fehlt der Hinweis auf Recyclingbaustoffe, die aus Energie- und Klimasicht relevant sind.

Antrag Ergänzung Absatz 1:

*1 Treten der Kanton, die Gemeinden oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäss Anhang 6 als Bauherrschaft auf, haben sie ihre Bauten mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren, und vorzugsweise in Holzkonstruktion aus Schweizer Holz zu errichten und für den Bau wo immer möglich regionale Recyclingbaustoffe zu verwenden.*

Absatz 1, Punkt 1:

Diesen Aspekt unterstützen wir ausdrücklich. Minergie-P bedeutet fossilfreie und sparsame Gebäude. Die reduzierten grauen Emissionen und die Begründung dafür sind genau richtig. Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand wird zum Standard und der Kanton Schaffhausen setzt dies konsequent um.

Absatz 1, Punkt 2:

Der SIA hat eine Revision des Effizienzpfads Energie kürzlich in die Vernehmlassung gegeben. Es ist vorgesehen, dass das Instrument in Zukunft «Klimapfad» heissen soll. Die EHV sollte diesem Umstand Rechnung tragen.

Antrag: Der Begriff «Klimapfad» sollte in der vorliegenden Verordnung übernommen werden, sobald der SIA die aktualisierte Version publiziert.

Absatz 1, Punkt 3:

Die Zertifizierung nach SNBS deckt zahlreiche Nachhaltigkeitsaspekte ab, darunter auch die Energie und Treibhausgasemissionen für die Erstellung, den Betrieb und die Mobilität. Mit der vorgesehenen Anforderung «Gesamtnote 5.0»

würde die Verordnung keine direkte Aussage zum Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen der betroffenen Bauprojekte treffen.

Antrag: Note 5.0 als Mindestanforderung auch für den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen für die Erstellung, den Betrieb und die Mobilität.

**§16a Abs. 5 (geändert), Abs. 7–9 (neu) (Seite 4)**

Diese Änderungen und Neuerungen unterstützen wir explizit.

**§16a Abs. 10 (neu) (Seite 5)**

Diese Neuerungen erachten wir als sehr wichtig und unterstützen wir deshalb ebenfalls.

**§ 17d Abs. 3 (geändert) (Seite 6)**

Wir unterstützen die Zielsetzung, das Laden während des Tages zu fördern. Damit kann die Netzstabilität erhöht, die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen verbessert und den Nutzenden in Zukunft mit dynamischen Tarifen ein attraktiver Preis für den Ladevorgang angeboten werden. Der angestrebte statische Zielwert von 2% der Parkplätze ist jedoch zu tief und trägt der raschen Zunahme der batterieelektrisch betriebenen Fahrzeuge nicht Rechnung.

Antrag A: Der Begriff «Ausbaustufe D» ist zu erläutern und es ist auf die Quelle, das SIA-Merkblatt 2060, zu verweisen.

Antrag B: Es sollte ein dynamischer Ausbaupfad mit dem Langfristziel 20% für Stufe D verankert werden.

**§ 20 (geändert) (Seite 6)**

Die Problematik mit den Rechenzentren zeigt, dass die Abwärmenutzung sehr wichtig ist. Es braucht strengere Anforderungen, die in Richtung Pflicht zur Nutzung der Abwärme auch ausserhalb des eigenen Areals geht. Neue Rechenzentren sollten zudem nur noch dort erstellt werden, wo eine hohe Abwärmenutzung möglich ist. Einen zweiten Fall «Rechenzentrum Beringen» sollte es im Kanton Schaffhausen nicht mehr geben.

Antrag A: Die Motion 2022/6 von René Schmidt sollte sinngemäss auch hier resp. in § 30 EHV umgesetzt werden.

Antrag B: Für gewerbliche Prozesse resp. Rückkühlanlagen ist zwingend ein Konzept für die Abwärmenutzung auf dem Areal vorzulegen. Die Abwärmeproduzenten sollten verpflichtet werden können, bei gegebener Wirtschaftlichkeit die Abwärme zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

**§ 26d (geändert) (Seite 6)**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Kanton relativ schnell nachjustiert. Aber er sollte gleich den ganzen Schritt tun und fossile Heizungen als Ersatz jetzt ausschliessen. Für das Klima spielt es eine grosse Rolle, wie viel CO<sub>2</sub> absolut noch ausgestossen wird. Darum macht es keinen Sinn, heute noch eine fossile Heizung einzubauen. Gleichzeitig sollte der Ersatz eines defekten Brenners

verboten werden, da sonst die Lebensdauer von fossilen Heizungen mit Investitionen von lediglich rund 2000-3000 Franken um bis zu 15 Jahre verlängert werden kann.

Im erläuternden Bericht wird korrekt erwähnt, dass die kantonale Energiedirektoren-Konferenz ENDK aktuell bereits die MuKE 2025 erarbeitet (Publikation vermutlich noch im 2023), welche auch bei einem Heizungsersatz wohl keine fossilen Energien mehr zulassen wird. Die vorgeschlagenen Bestimmungen in Ziffer 4. und 5. schaffen ein unnötiges Schlupfloch, um in Gebäuden mit GEAK-Klasse B oder einem Baujahr nach 2011 bis zum Inkrafttreten der MuKE 2025 im Kanton Schaffhausen bei einem Heizungsersatz nochmals eine Öl- oder Gasheizung zu installieren. Erfahrungsgemäss werden solche Schlupflöcher vor dem Inkrafttreten neuer MuKE exzessiv genutzt, was nicht im Sinne der vorliegenden Verordnungsrevision ist. Die betroffenen Gebäude weisen eine effiziente Gebäudehülle und meist Flächenheizungen (Bodenheizung) auf. Sie sind somit prädestiniert für den Einsatz von erneuerbaren Energien oder Abwärme für die Wärmeerzeugung. Die Heizsysteme mit erneuerbaren Energien bzw. Abwärme sind zudem in vielen Fällen auch wirtschaftlicher als fossile Systeme.

Antrag: Die Ziffern 4. und 5. sind ersatzlos zu streichen.

#### **§ 26e (aufgehoben) (Seite 7)**

Diese Aufhebung erachten wir als sinnvoll.

#### **§ 26f (geändert) (Seite 8)**

Den Wegfall der 30 kWp-Regelung begrüssen wir. Die neue Regelung entspricht dem Ansatz, den das Update der MuKE vermutlich enthalten wird. Wir drängen jedoch auf eine Regelung, die verlangt, dass auf der gesamten nutzbaren Dachfläche Photovoltaik installiert wird. Und die Regelung sollte auch bei erheblichen Dachumbauten gelten (wie bei Bauten der öffentlichen Hand) und dieselben Regeln für Fassaden übernehmen.

Bestandesbauten machen im Kanton Schaffhausen den überwiegenden Teil des Gebäudeparks aus. Zudem wird in Zukunft die Anzahl Sanierungen gegenüber Ersatzneubauten aus Klimaschutzgründen (graue Energie) bzw. mit dem Ausbau der Kreislaufwirtschaft tendenziell zunehmen. Eine umfassende Dachsanierung bietet auch planerisch und baulich zahlreiche Synergien mit der Installation einer PV-Anlage. Diese Chance für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion gilt es zu nutzen, indem bei Dachsanierungen auf Bestandesbauten eine Installationspflicht für PV-Anlagen in der Verordnung verankert wird.

Antrag: Auch bei umfassenden Dachsanierungen auf Bestandesbauten ist eine Solarpflicht einzuführen – analog zu den Gebäuden der öffentlichen Hand:

*Abs. 5 neu: Bei umfassenden Dachsanierungen ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt. Kleinteilige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Dachflächen sind hiervon nicht betroffen.*

*Abs. 6 neu: Geeignete Dachflächen sind Flächen ab 85 % Globalstrahlung (Anhang 7). Ausgenommen sind Dachaufbauten wie Liftüberfahrten oder Gauben sowie Dachflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 % reduziert wird.*

### **§ 26g (geändert) (Seite 8)**

Wir plädieren auf den Verzicht dieser Ausnahmeregelung: Studien zeigen, dass in vielen Gebäuden wegen des Verhaltens der Bewohner der tatsächliche Energiebedarf höher ist als bei der Planung angenommen („Performance Gap“). Somit ist in der Realität damit zu rechnen, dass der planerisch geringere Energiebedarf gemäss § 26g kaum zu Energieeinsparungen führt. Zudem ist eine Photovoltaik-Anlage meist wirtschaftlicher als die zusätzlichen baulichen bzw. technischen Massnahmen zur Erreichung der Stufe 1 und 2 der erwähnten Ausnahmeregelung.

Antrag: Diese Ausnahmeregelung ist ersatzlos zu streichen.

### **Anhang 3 (geändert) (Seite 9)**

Diese Erleichterung für Wärmepumpen ist sinnvoll.

### **Ergänzungen und Kommentare zur BSV**

#### **B. Brandschutzverordnung (Seite 10)**

Diese Vereinfachungen sind sinnvoll. Allenfalls können sie bei Luft-Wasser-WP noch weiter erleichtert werden. Es laufen beim BFE deswegen Konsultationen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und sind gespannt auf die definitiven Verordnungen.

Freundliche Grüsse



Thomas Wälchli  
Leiter Fachbereich Energiesuffizienz und Klima